Reglement über allgemeine Bestimmungen

Die Technischen Betriebe Grabs der Politischen Gemeinde Grabs werden in den nachfolgenden Abschnitten als die TBG aufgeführt.

Der Gemeinderat Grabs erlässt gestützt auf Art. 34 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Grabs (GsGS 11.02) und Art. 3 Gemeindegesetz (sGS 151.2) das nachfolgende Reglement:

Inhalt

Reglement über allgemeine Bestimmungen **1**
I. Allgemeine Bestimmungen **2**
Geltungsbereich 2
Geltung weiterer Dokumente 2
Entstehung des Rechtsverhältnisses 3
Beendigung des Rechtsverhältnisses 3
Für den Netzanschluss 3
Für die Netznutzung u. Energielieferung 3
Schadenersatzpflicht des Kunden 4
II. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen **4**
Rechnungsstellung 4
Zahlungsbedingungen 5
III. Mahnwesen, Inkassotätigkeiten und Zutrittsverweigerung **5**
Mahnwesen 5
Inkassotätigkeit 6
Extragang für Inkasso 6
Montage Inkassosystem vor Ort 6
Abschaltung der Bezugseinheit 6
Abschaltung bei Zutrittsverweigerung 6
IV. Messung **7**
Messeinrichtungen 7
Fehler u. Verluste an Messeinrichtung 7
Messprinzip 7
Überprüfung der Messung 8
Fehlmessung 8
V. Tarife **8**
Tarifänderungen 8
VI. Daten **9**
Datenschutz 9
VII. Anwendbares Recht **10**
Streitigkeiten 10
VIII. Haftung **10**
Haftung der TBG 10
IX. Inkraftsetzung **10**
Inkraftsetzung 10
NAMENS DES GEMEINDERATES **10**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Die vorliegenden Reglemente «**Reglemente Netz und Versorgung**» («RNV») regeln den Netzanschluss, die Netznutzung und die Energielieferung für das von der TBG betriebene Verteilnetz. Die «RNV» bestehen aus den folgenden Teilen:

- «Teil 1: Allgemeine Bestimmungen»
- «Teil 2: Netzanschluss»
- «Teil 3: Netznutzung und Energielieferung»

Im Fall von Widersprüchen geht Teil 1 den Teilen 2 und 3 vor und Teil 2 geht Teil 3 vor.

Die «RNV» gelten für die Rechtsbeziehungen der TBG mit den folgenden Personen:

- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von Liegenschaften/Anlagen mit elektrischen Installationen, welche an das Verteilnetz der TBG angeschlossen sind, ist («**Netzanschlussnehmer**»).
- Akteur, der Elektrizität in das Verteilnetz einspeist oder daraus entnimmt («**Netznutzer**»).
- Netznutzer, welcher Elektrizität für den eigenen Verbrauch kauft («**Endverbraucher**»).
- Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin von am TBG-Netz angeschlossenen Energieerzeugungsanlagen (oder Teilen davon) ist («**Produzenten**»).

Netzanschlussnehmer, Netznutzer, Endverbraucher und Produzenten werden nachfolgend als «**Kunde**» bezeichnet.

Die «RNV» bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifblättern inkl. Tarifbestimmungen der TBG die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der TBG und dem Kunden.

In besonderen Fällen (z.B. bei temporärem Netzanschluss und Energielieferung wie z.B. Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe etc.) können besondere Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferbedingungen vereinbart werden. In diesen Fällen gelten die «RNV» nur insoweit, als nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

Art. 2

Geltung weiterer Dokumente

Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen gelten neben den vorliegenden «RNV» die jeweils aktuellen Werkvorschriften CH - Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz (WVCH). Insbesondere gelten die zu den Werkvorschriften ergänzenden Weisungen der TBG. Im Folgenden wird auf die Werkvorschriften verwiesen.

Art. 3

Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Bezug elektrischer Energie. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Bezug der elektrischen Energie. Soweit zwischen dem Kunden und der TBG abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.

Die Netznutzung und/oder die Lieferung elektrischer Energie werden in der Regel aufgenommen, sobald die von der TBG bezeichneten Vorleistungen des Kunden (z.B. Bezahlung der Kostenbeiträge) erfüllt sind.

Die Messstelle bildet die Übergabestelle für die Abrechnung der Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie. Für jeden Kunden wird in der Regel ein Vertragsverhältnis mit der dazugehörigen Messstelle geführt.

Im Fall eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) hat der ZEV einen Ansprechpartner gegenüber der TBG zu bestimmen. Die Messeinrichtung ist auf den Ansprechpartner registriert und mit ihm besteht das Rechtsverhältnis. Der ZEV wird in Bezug auf die Netznutzung, der Energielieferung/Rücklieferung wie ein einzelner Kunde behandelt.

Beendigung des Rechtsverhältnisses

Art. 4

Art. 4.1

Für den Netzanschluss

Nach erfolgtem Rückbau und Demontage des Netzanschlusses aufgrund der Kündigung des Netzanschlusses wird das Rechtsverhältnis mit der TBG beendet und die damit verbundene Nutzung des Verteilnetzes eingestellt.

Art. 4.2

Für die Netznutzung u. Energielieferung

Bei einem Eigentums- oder Mieterwechsel ist der bisherige Kunde verpflichtet, der TBG den Zeitpunkt des Wechsels sowie seine neue Adresse mindestens 30 Kalendertage vor dem Wechsel mitzuteilen. Diese Meldung kann auch durch den Eigentümer erfolgen. Der Kunde haftet bis zum Wechsel für die Bezahlung der Netznutzung und der bezogenen elektrischen Energie sowie allfälliger Dienstleistungsgebühren und Abgaben. Danach geht das Rechtsverhältnis folgendermassen über:

a) In leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen: auf den Eigentümer der entsprechenden Liegenschaft
b) In den übrigen Fällen: auf den Nachmieter bzw. neuen Eigentümer

Die Geltendmachung von Kosten für weitere Umtriebe (z.B. Expresszuschlag oder Pauschale für verspätete/unterlassene Wechselmeldung) bleibt der TBG vorbehalten.

Betreffend Netznutzung bleibt der Kunde auch nach dem Wechsel des Energielieferanten Vertragspartner der TBG. Er kann die Rechnungsstellung für die Netznutzungsentgelte dem neuen Energielieferanten übertragen. Die TBG stellt in diesem Fall die Netznutzungsentgelte dem Energielieferanten in Rechnung. Der Kunde bleibt betreffend Netznutzungsentgelte Schuldner gegenüber der TBG, insbesondere bei Zahlungsunfähigkeit des Energielieferanten bzw. nach erfolgloser Mahnung an den Energielieferanten.

Art. 5

Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde wird gegenüber der TBG schadenersatzpflichtig, wenn:

a) er oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Vertrags- und/oder Tarifbestimmungen umgeht;
b) er gegen die «RNV» verstösst;
c) er die TBG täuscht, oder
d) er widerrechtlich (z.B. in Umgehung der Messvorrichtungen) elektrische Energie bezieht.

Der Kunde hat die TBG für seine Umtriebe angemessen zu entschädigen.

II. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Art. 6

Rechnungsstellung

Die Messdatenerfassung (Zählerablesung) für die Rechnungsstellung der Energie und Netznutzung erfolgt in regelmässigen, von der TBG festgelegten, Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich. Die TBG behält sich vor, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs, Teilrechnungen zu stellen. Die TBG ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (zusätzliche Zwischenabrechnungen, Vorauszahlungen, Bankgarantien zu verlangen oder Inkasso-Stromzähler zu installieren etc.). Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit anderen erbrachten Leistungen zu verrechnen.

Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sind durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. den Baurechtsberechtigten zu tragen (vgl. «Teil 2: Netzanschluss»). Die Rechnungsstellung erfolgt in von der TBG festgelegten Zeitabständen; die TBG ist berechtigt, Akontozahlungen zu verlangen.

Die Rechnungstellung für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie an Dritte ist nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Genehmigung der TBG gestattet. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) erfolgt die Rechnungsstellung innerhalb der ZEV durch den delegierten Ansprechpartner. Sämtliche Eigentümer des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch haften für Ausstände solidarisch.

Art. 7

Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zu bezahlen. Die Frist beträgt in der Regel 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzliche Mahngebühren, allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung etc.) sowie ein Verzugszins in Rechnung gestellt werden.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während der Verjährungsfrist für periodische Leistungen gemäss Obligationenrecht (fünf Jahre ab Fälligkeit der Rechnung) richtiggestellt und nachverrechnet werden.

Auch wenn die Lieferung der elektrischen Energie eingestellt wird, hat der Kunde alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der TBG weiterhin zu erfüllen.

III. Mahnwesen, Inkassotätigkeiten und Zutrittsverweigerung

Art. 8

Mahnwesen

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von zehn Tagen.

Wird die Zahlungsfrist der ersten Zahlungserinnerung nicht eingehalten, wird dem Kunden eine zweite Mahnung zugestellt, für welche Mahngebühren gemäss dem Tarifblatt «Dienstleistungspreise» in Rechnung gestellt werden. Die Zahlungsfrist beträgt bei der zweiten Mahnung ebenfalls zehn Tage.

Wird auch die zweite Frist nicht eingehalten, wird die dritte Mahnung mit einer zusätzlichen Mahngebühr gemäss dem Tarifblatt «Dienstleistungspreise» dem Kunden mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Bei dieser Mahnung werden alle offenen Posten aufgeführt. Mit der dritten Mahnung wird eine letzte Frist von zehn Tagen gewährt. Der Kunde wird auf die Folgen bei Nichtbezahlung aufmerksam gemacht (Mahngebühren und Verzugszinsen, Montage Inkassosystem, Einleitung Betreibung, Betreibungsspesen, Unterbrechung Stromlieferung).

Bis und mit dritter Mahnung werden keine Verzugszinsen berechnet. Bei Forderungseingaben und Betreibungen wird ein Verzugszins ab Ablauf der 30-tägigen Zahlungsfrist gemäss Rechnung geltend gemacht.

Bei einem Zahlungsengpass definiert die TBG mit dem Kunden zusammen einen Zahlungsplan. Dieser ist anschliessend zwingend einzuhalten, ansonsten leitet die TBG den Rechtsweg ein. Die entsprechende Zahlungsvereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

Art. 9

Inkassotätigkeit

Bleiben die verschiedenen Zahlungsaufforderungen erfolglos, kann die TBG vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, ein Inkassosystem einbauen oder die Abschaltung der Bezugseinheit vornehmen.

Art. 9.1

Extragang für Inkasso

Ein Extragang für Inkasso wird bei einer Überbringung der Abschaltandrohung in Rechnung gestellt. Der fehlbare Geldbetrag ist unverzüglich zu begleichen.

Art. 9.2

Montage Inkassosystem vor Ort

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die TBG Inkasso-Zähler (Inkassosystem) oder Unterbrechungseinheiten einbauen. Die Inkasso-Zähler und Unterbrechungseinheiten können so eingestellt werden, dass über die laufenden Kosten hinaus auch bestehende Forderungen für Netznutzung und Energielieferung getilgt werden. Die mit einem derartigen Zähler zusammenhängenden Zusatzkosten hat der Kunde zu tragen. Der Zutritt für die Montage, Demontage oder Kontrolle solcher Anlagen ist der TBG unter Voranmeldung zu gewähren.

Art. 9.3

Abschaltung der Bezugseinheit

Nach erfolgter Abschaltandrohung und falls der fehlbare Geldbetrag nicht beglichen wurde, kann eine Abschaltung der Bezugseinheit oder ganzer Messkreise durch die TBG erfolgen. Die Abschaltung bzw. eine darauffolgende Einschaltung der Bezugseinheit (Zähler) vor Ort werden dem säumigen Kunden in Rechnung gestellt.

Art. 10

Abschaltung bei Zutrittsverweigerung

Wird der TBG der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder dem Hausanschluss für Inkasso, andere Massnahmen oder für Kontrollen verweigert, ist die TBG berechtigt, die Zuleitung zu unterbrechen (Abschaltung) bis der Zutritt wieder gewährt wird. Vor der Abschaltung wird dem Kunden von der TBG eine Frist von zehn Tagen gesetzt, während welcher der Zutritt zu gewähren ist. Diese Fristansetzung verbunden mit der Abschaltandrohung werden von der TBG mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Die Kosten für die Abschaltung und Instandstellung gehen zu Lasten des säumigen Kunden.

IV. Messung

Art. 11

Messeinrichtungen

Für die Bestimmung der bezogenen Energiemenge oder Leistung sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von der TBG oder deren Beauftragten geliefert und bleiben im Eigentum der TBG bzw. deren Beauftragten. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen und allfällige Kommunikationsanschlüsse kostenlos zur Verfügung.

Die abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen dürfen nur von der TBG oder deren Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur die TBG oder ihre Beauftragten die Energiezufuhr zu einer elektrischen Anlage durch Ein- oder Ausbau der abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Messeinrichtungen gemäss den Werkvorschriften zu gewährleisten.

Bei Stromwandlermessungen der Netzebene 7 (NE 7) werden die Wandler durch die TBG oder deren Beauftragten ausgelegt und geliefert. Die Montage kann durch den Anlagenbauer direkt erfolgen. Bei Messungen auf der Netzebene 5 (NE 5) sind die Wandler nach Vorgabe der TBG zu beschaffen und einzubauen.

Art. 12

Fehler u. Verluste an Messeinrichtung

Unregelmässigkeiten an oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der TBG zu melden. Es dürfen ohne Zustimmung der TBG oder deren Beauftragten keinerlei Manipulationen an den Plomben oder Messeinrichtungen erfolgen. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden.

Die TBG vergütet keine Energieverluste, die durch Fehler in Niederspannungsinstallationen entstehen. Für die klare und eindeutige Beschriftungszuordnung der Wohnungen/Räumlichkeiten ist der Kunde verantwortlich. Für allfällige Kosten durch Fehlbeschriftung kommt der Kunde auf.

Art. 13

Messprinzip

Die TBG bestimmt die Art, Anordnung und die Netzebene der Messeinrichtung. Die Erfassung der Energiedaten zu Abrechnungszwecken kann durch Messung oder durch Berechnung erfolgen, wobei gemessene Werte die Regel sind.

Art. 14

Überprüfung der Messung

Wer an der Richtigkeit der Messungen zweifelt, kann eine Kontrollmessung durch die TBG und bei Bedarf anschliessend eine Prüfung durch die Eichstelle verlangen. Die Kosten der Kontrollmessung und/oder die Prüfung durch die Eichstelle trägt die TBG, sofern das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde. Liegt eine Fehlmessung vor, die über die gesetzlich zulässigen Toleranzen hinausgeht, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt. Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Akontozahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

Art. 15

Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern, Ausfall von Messgeräten oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden, soweit möglich, aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der TBG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der Energiemenge aufgetretene Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die TBG die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

V. Tarife

Art. 16

Tarifänderungen

Die Aufteilung der Netznutzungsentgelte auf die einzelnen Kunden erfolgt anhand ihres Bezugsprofils und der damit verbundenen Zuteilung zu einer Kundengruppe.

Zusätzlich zum Netznutzungsentgelt werden Abgaben und Leistungen an die öffentliche Hand in Rechnung gestellt.

Die Tarife für die Netznutzung, Energielieferung und Rücklieferung durch Energieerzeugungsanlagen (EEA) werden von der TBG nach den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt.

Die Publikation der Tarifblätter inkl. Tarifbestimmungen und der Energieprodukte sind unter www.tbgrabs.ch zu finden. Tarifänderungen und Änderungen der Energieprodukte haben keine Auflösung des Vertragsverhältnisses zur Folge. Änderungen an den Energieprodukten gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern er bis zum 31. Dezember des Vorjahres keinen Wechsel seines Energieprodukts vorgenommen hat.

Die Kosten für die allgemeinen Messeinrichtungen von der TBG wie Montage, Demontage, Beschaffung, Prüfung, Unterhalt, Messdatenerfassung und Überwachung der Messeinrichtungen sind in den jeweils gültigen Preisen für Netznutzung enthalten oder im Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» für die Messdatenbereitstellung zu entnehmen. Spezielle Messeinrichtungen, Auswertungen, Messdatenaufbereitungen und zusätzliche Ablesungen auf Wunsch des Kunden werden separat nach Aufwand oder mittels Pauschale (vgl. Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen») in Rechnung gestellt.

Änderungen beim Tarifblatt «Gebühren und Dienstleistungen» können von der TBG jährlich auf den 01. Januar vorgenommen werden. Sie werden unter www.tbgrabs.ch publiziert.

VI. Daten

Art. 17

Datenschutz

Die TBG wird die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser «RNV» erhobenen Daten (Objekt-, Subjekt-, Adress-, Rechnungs-, Lastprofildaten etc.) verarbeiten und nutzen, insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von elektrischer Energie, zur gesetzlich geforderten Erfassung der Netzqualität, zur verursachergerechten Netznutzungszuweisung an Verbrauchergruppen, zur Erarbeitung neuer dynamischer Preismodelle, zur Bereitstellung von Informationen zum Bezugsverhalten, zur Förderung der Energieeffizienz, zur Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung.

Die TBG ist berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z.B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung und Lieferung der elektrischen Energie erforderlich ist.

VII. Anwendbares Recht

Art. 18

Streitigkeiten

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der TBG untersteht dem öffentlichen Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen. Gerichtsstand ist Grabs.

VIII. Haftung

Art. 19

Haftung der TBG

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Abgabe von elektrischer Energie und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Abschaltungen bzw. Unterbrüchen der Lieferung von elektrischer Energie ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die TBG lehnt jegliche Schadenersatzforderung ab. Sensible Geräte sind im Falle von angekündigten Ausschaltungen durch den Kunden vom Netz zu trennen.

IX. Inkraftsetzung

Art. 20

Inkraftsetzung

Dieses «Reglement über allgemeine Bestimmungen» tritt nach Ablauf des fakultativen Referendums in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.tbgrabs.ch/agb einsehbar. Auf Anfrage wird dem Kunden dieses Reglement in gedruckter Form zugestellt

Vom Gemeinderat erlassen am 09. August 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident
sig. Niklaus Lippuner

Der Ratsschreiber
sig. Werner Hefti

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 17. August bis 27. September 2021.

X. Glossar

Anschlussüberstromunterbrecher	Technische Einrichtung an der Grenzstelle jedes Niederspannungsnetzanschlusses zur Begrenzung der bezugsberechtigten Leistung und zum Schutz der Objektinstallationen vor Überlast und Kurzschluss. In der Regel sind Anschlussüberstromunterbrecher Schmelzsicherungen (Niederspannungs-/Hochleistungs-Sicherung [NHS]), Leitungsschutzschalter oder Leistungsschalter.
Bauliche Voraussetzungen	Notwendige bauliche Massnahmen für den Netzanschluss: Kontrolle von Leitungsführung, Kabelschutz, Belagsarbeiten, Kabelschächte, Bewilligungen etc. (vgl. «Teil 2: Netzanschluss»)
Bezug	Entnahme elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz der TBG.
Bezugsberechtigte Leistung	Die mit dem Netzanschlussnehmer vereinbarte maximale Leistung in kVA, die von den Objektinstallationen des Netzanschlussnehmers aus dem Verteilnetz bezogen wird.
Blindleistung	Der Blindanteil kommt durch die Phasenverschiebung zwischen Strom und Spannung zustande.
Eigenverbrauch	Die selbst produzierte Energie einer Energieerzeugungsanlage (EEA) wird am Ort der Produktion ganz oder teilweise selbst verbraucht. Der Eigenverbrauch hat zeitgleich mit der Produktion zu erfolgen.
Einspeiseleistung	Elektrische Leistung, die eine Energieerzeugungsanlage (EEA) oder weitere Anlagen (z. B. Batteriespeicher) in das Netz einspeisen.
Ersatzlieferung/Ersatzversorgung	Von Ersatzlieferung/Ersatzversorgung oder Notversorgung wird gesprochen, wenn ein Kunde mit einem Verbrauch von mindestens 100 MWh aus dem Netz des Verteilnetzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, d. h. Strombezug ohne Liefervertrag.
Feinerschliessung	Sie umfasst in der Regel das Niederspannungsnetz.
Grenzstelle	Sie bezeichnet die Grenze der Verantwortlichkeit zwischen dem Netzanschlussnehmer und der TBG. Bei einem Niederspannungsnetzanschluss liegt die Grenzstelle in der Regel an den Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Bei einem Mittel oder Hochspannungsnetzanschluss ist die Grenzstelle in der Regel die Abgangsklemme des Übergabeschalters vor dem Messfeld.
Groberschliessung	Sie umfasst in der Regel das Mittelspannungsnetz.

(Haus-)Anschlusspunkt	Der (Haus-)Anschlusspunkt (Grenzstelle) ist der Punkt, an dem die Schaltanlage des Kunden (Kundenanlage) an die Anschlussleitung angeschlossen ist. Er wird in der Regel am Endverschluss der Anschlussleitung festgelegt.
Herkunftsnachweis	Der Hauptzweck der Herkunftsnachweise (HKN) ist es, gegenüber den Endverbrauchern Transparenz zu schaffen. Dies geschieht, indem bei der Stromproduktion Herkunftsnachweise generiert werden, welche später gegenüber dem Endverbraucher in der Stromkennzeichnung verwendet werden. Für jede Kilowattstunde Strom, die erzeugt wird, wird ein HKN ausgestellt. Der HKN ist vom physischen Stromfluss entkoppelt und wird losgelöst als eigenständiges Zertifikat gehandelt. Der HKN dient somit als rein buchhalterische Grösse, die aufzeigt, wie sich die Stromproduktion der Schweiz zusammensetzt.
Netzanschluss	Die technische/physikalische Anbindung von Anlagen eines Netzanschlussnehmers an das Verteilnetz.
Netzanschlussnehmer	Ein Liegenschaftsbesitzer oder Baurechtsberechtigter oder ein Netzbetreiber, der über einen Netzanschluss verfügt. Im Falle der Erstellung eines Netzanschlusses umfasst dieser Begriff auch den Anschlussberechtigten.
Netzanschlussvertrag	Mit dem Netzanschlussvertrag erhält der Liegenschaftsbesitzer das Recht, seine Objektinstallationen an das Verteilnetz anzuschliessen. Zudem werden im Netzanschlussvertrag die technischen Voraussetzungen und die bezugsberechtigte Leistung festgelegt.
Netzrückwirkungen	Beeinträchtigung der Netzspannung in Grösse und zeitlichem Verlauf, verursacht durch den Betrieb von Anlagen des Netzanschlussnehmers.
Photovoltaikanlage	Eine Photovoltaikanlage (PVA) oder Solargenerator genannt, ist eine Solarstromanlage, in der mittels Solarzellen ein Teil der Sonnenstrahlung in elektrische Energie umgewandelt wird. Die dabei typische direkte Art der Energiewandlung bezeichnet man als Photovoltaik.
Produktion	Energiemenge, welche eine Energieerzeugungsanlage (EEA) produziert.
Produzent	Natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin eines oder mehrerer Kraftwerke oder Kraftwerksanteile zur Erzeugung von Elektrizität in Form von Wirk- und Blindleistung bzw. Wirk- und Blindenergie ist und diese Elektrizität ins Netz einspeist

Sicherheitsnachweis	Der Sicherheitsnachweis (SiNa) belegt, dass die elektrische Anlage kontrolliert wurde und den entsprechenden Sicherheitsanforderungen bezüglich Personen und Sachschutz gemäss den geltenden Normen, Weisungen, Gesetzen usw. entspricht.
Transformatorenstation	Anlage zur Umwandlung von Mittelspannung in Niederspannung.
Verknüpfungspunkt	Der Verknüpfungspunkt an das Verteilnetz ist je nach Typ und Ausmass der bestehenden Erschliessung die Abgangsklemme der Niederspannungs-Verteilung in der Transformatorenstation, die Abgangsklemme in der Verteilkabine oder die Abzweigklemme auf Frei- oder Kabelleitungen.
Verteilkabine	Die Verteilkabine (VK) ist eine Anlage zur Aufteilung des Niederspannungsverteilnetzes für den Netzanschluss von Netzanschlussnehmern.
Verteilnetz	Das Netz ist das lokale Verteilnetz der TBG. Auf dieser Ebene gelangt der Strom bis zum Hausanschluss.
Verteilnetzbetreiber	Der Verteilnetzbetreiber (VNB) ist das Unternehmen, das Stromnetze zur Verteilung an Endverbraucher (private Haushalte und Kleinverbraucher) betreibt.
Zusammenschluss Eigenverbrauch	Sind am Ort der Produktion mehrere Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Endverbraucherinnen und Endverbraucher, so können sie sich zum gemeinsamen Eigenverbrauch zusammenschliessen (Zusammenschluss Eigenverbraucht – ZEV), sofern die gesamte Produktionsleistung im Verhältnis zur Anschlussleistung am Messpunkt (vgl. EnG) erheblich ist. Dazu treffen sie mit dem Anlagebetreiber und unter sich eine Vereinbarung. (vgl. EnG)